



## Gemeinde Barum

# 1. Änderung des Bebauungsplanes Horburg Nr. 3 „Hohe Koppeln Erweiterung“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Hohe Koppeln“ vom 14.06.1970

## Landkreis Lüneburg

M 1 : 1.000

## Präambel und Verfahrensvermerke

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Barum die 1. Änderung des Bebauungsplanes Horburg Nr. 3 „Hohe Koppel Erweiterung“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Hohe Koppeln“ vom 14.06.1970 bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Barum, den 31.10.2005

Gemeinde Barum

gez. Meyn  
Bürgermeister

(L.S.)

### Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Barum hat in seiner Sitzung am 23.02.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hohe Koppeln Erweiterung, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Hohe Koppeln“ vom 14.06.1970 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 05.03.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Barum, den 31.10.2005

Der Bürgermeister

gez. Meyn (L.S.)

### Planunterlage

Kartengrundlage : Liegenschaftskarte  
Gemarkung Horburg  
Flur 3  
Rfk - Nr.

### Erneute öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Barum hat in seiner Sitzung am 25.05.2005 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 (3) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.06.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung hat vom 02.07.2005 bis 20.07.2005 gemäß § 3 (3) BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Barum, den 31.10.2005

Der Bürgermeister

gez. Meyn (L.S.)

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht-gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 (4) des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989 Nds. GVBl. Seite 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 03.05.2005). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lüneburg, den 24.10.2005

gez. Wiebe (L.S.)  
(Katasteramt Lüneburg)

#### Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Bauamt der Samtgemeinde Bardowick.

Bardowick, den 30.10.2005

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Dubber (L.S.)

#### Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Barum hat in seiner Sitzung am 30.08.2004 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.10.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung hat vom 02.11.2004 bis 04.12.2004 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Barum, den 31.10.2005

Der Bürgermeister

gez. Meyn (L.S.)

Der Rat der Gemeinde Barum hat den Bebauungsplan „Hohe Koppeln Erweiterung, 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Hohe Koppeln“ vom 14.06.1970 nach Prüfung der Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 3 BauGB) in seiner Sitzung am 26.09.2005 als Satzung (§ 10 (1) BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Barum, den 31.10.2005

Der Bürgermeister

gez. Meyn (L.S.)

#### Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 (3) BauGB am 13.12.2005 im Amtsblatt Nr. 22/2005 für den Landkreis Lüneburg bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 13.12.2005 rechtsverbindlich geworden.

Barum, den 19.12.2005

Der Bürgermeister

gez. Meyn (L.S.)

#### Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Barum, den

Der Bürgermeister

(Meyn)

#### Mängel der Abwägung

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Barum, den

Der Bürgermeister

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- WA**  
**I WO**
- 1.1 Allgemeines Wohngebiet/maximal 1 Wohnung pro Einzelhaus bzw. 2 Wohnungen pro Doppelhaus (siehe textliche Festsetzungen Nrn. 1 – 4)

Im übrigen gilt die Planzeichenerklärung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Horburg Nr. 3 „Hohe Koppeln Erweiterung“ weiter.

## HINWEISE

Gemäß § 233 Abs. 1 BauGB wird das Verfahren nach den Bestimmungen des BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung durchgeführt.

Maßgebend sind das **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung vom 27.08.1997 (zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002), die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung vom 23.01.1990 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993), die **Planzeichenverordnung (PlanzV)** vom 18.12.1990, das **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 25.03.2002 und das **Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG)** in der Fassung vom 11.04.1994 (zuletzt geändert am 23.06.2005).